



Betreff: **Kinderbildungs- und Betreuungsordnung Kindergarten 2017**

Datum: 27. Oktober 2017  
Zahl: 240-0/2017  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA  
Telefon: +43 (0) 4733 220 12  
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Malta** vom 25. Oktober 2017, Zahl 240-0/2017, mit welcher für das interkommunale Kinderbetreuungszentrum (**KiZe - Kindergarten**) eine **Kinderbildungs- und Betreuungsordnung** erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes - K-KBBG, LBGL. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LBGL. Nr. 52/2017 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO 1998, LBGL. Nr. 66/1998 idgF. wird verordnet:

## KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG KINDERGARTEN

### § 1

#### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen. Aufnahmewerber aus den Gemeindegebieten der Partnergemeinden, Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Gemeinde Malta, sind gemeindefremden Aufnahmewerbern jedenfalls vorzuziehen.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - das vollendete 3. Lebensjahr
  - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
  - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
  - die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
  - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

- (3) Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen. Es erfolgt jährlich eine gesammelte Einschreibung, die in der Gemeindezeitung, auf der Gemeindehomepage sowie über die KiZe-Leitung angekündigt wird. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Die Aufnahme findet jährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.

- (4) „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der KiZe-Leitung ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## § 2

### Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten bzw. die KiZe-Leitung **nicht** verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die KiZe-Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der KiZe-Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Das Kind benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausentasche. Für diverse Bastelarbeiten (Martiniumzug, Weihnachten, Ostern, Muttertag) ist die KiZe-Leitung berechtigt, einen Unkostenbeitrag einzuheben. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit



dem Namen des Kindes zu versehen. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.

- (5) Geld oder andere Wertgegenständen dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der KiZe-Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die KiZe-Leitung bzw. KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (8) Kinder die sich über Mittag in Betreuung befinden, haben die Verpflegung (Mittagessen) in Anspruch zu nehmen.
- (9) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Veranstaltungen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Personal seiner Aufsichtspflicht enthoben.  
  
Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- (10) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der KiZe-Leitung mitzuteilen.
- (11) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der KiZe-Leitung eine ärztliche Verschreibung inklusive. Dosierungsanweisung vorliegt.

### **§ 3**

#### **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr (K-KBBG § 20)**

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden



der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

- (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung nach abs. 1 hat der Kindergarten in ganzheitliche, ausgewogener Weise die Förderung der Kinder insbesondere in folgenden Bereichen zu verfolgen:
  - a) Emotionen und soziale Beziehungen;
  - b) Ethik und Gesellschaft;
  - c) Sprache und Kommunikation;
  - d) Bewegung und Gesundheit;
  - e) Ästhetik und Gestaltung;
  - f) Natur und Technik.
  
- (3) Die Landesregierung darf mit Verordnung Leitlinien zum Bildungsauftrag des Kindergartens erstellen. Die Leitlinien dienen als Orientierungshilfe für die pädagogische Arbeit und haben nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften und Qualitätsforschung festzulegen, in welchen Bildungsbereichen die Kinder die verschiedenen Kompetenzen erwerben sollen.
  
- (4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.
  
- (5) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet! (K-KBBG § 23)
  
- (6) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). In diesem Zusammenhang haben die Erziehungsberechtigten die KiZe-Leitung bzw. die jeweilige Kindergartenpädagogin, von jeder Verhinderung des Kindes, zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.



- (7) Für den Besuch eines Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, sind die Tarife zu ermäßigen oder sozial zu staffeln. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Ruhezeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus. (K-KBBG § 21 Abs. 7)

## § 4

### Betriebszeiten – Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit 1. September eröffnet und schließt am 15. Juli. Die Kindergartenfreien Tage werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Sommerferien werden vom 16. Juli bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt. Während den Sommerferien wird eine Kindergartengruppe (im Bedarfsfalle auch ganztägig mit Mittagsbetreuung) fortgeführt.
- (3) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
1. Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
HALBTAGESKINDERGARTEN OHNE MITTAGSBETREUUNG  
Kommenszeit: bis 08.00 Uhr  
Abholzeit: ab 12.00 Uhr
  2. Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr  
HALBTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)  
Kommenszeit: bis 08.00 Uhr  
Abholzeit: ab 13.30 Uhr
  3. Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
HALBTAGESKINDERGARTEN OHNE MITTAGSBETREUUNG  
Kommenszeit: bis 13.00 Uhr  
Abholzeit: ab 16.00 Uhr
  4. Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
GANZTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)  
Kommenszeit: bis 08.00 Uhr  
Abholzeit: ab 16.00 Uhr
- (4) Der Kindergarten bleibt geschlossen:  
Samstag, Sonntag, den gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12.



## § 5 Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird wertbeständig festgesetzt. Die Festsetzung und Indexierung erfolgt alle zwei Jahre durch das Kuratorium KiZe Fischertratten und den Gemeinderat der Gemeinde Malta.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz (4 Std./tgl.) ohne Verpflegung mit der jeweils gültigen Förderung unterstützt. Um diese Förderung verringert sich der Elternbeitrag.

- (3) Für Kinder außerhalb der Gemeindebereiche Malta und Gmünd in Kärnten ist ein Zuschlag von 10 % zum jeweiligen Monatsbeitrag vom Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten) zu leisten.
- (4) Der Monatsbeitrag wird erstmalig mittels Erlagschein durch die Gemeinde Malta am 1. des Monats vorgeschrieben und ist dieser bis spätestens 15. jenes Monats für den er eingehoben wird unaufgefordert zu entrichten. Für den Monat Juli ist der halbe Monatsbeitrag zu leisten, falls die Sommerbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung eines Kindes ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.
- (5) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur der 50%-ige Beitrag verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

- (6) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

Halbtagsbetreuung Vormittag pro Kind und Monat bis 12:30 Uhr	<b>70,00 €</b>
Halbtagsbetreuung Nachmittag pro Kind und Monat von 12:30 bis 17:00 Uhr	<b>70,00 €</b>
Halbtagsbetreuung Vormittag pro Kind und Monat bis 13:30 Uhr	<b>75,00 €</b>
Ganztagesbetreuung pro Kind und Monat von 07:00 bis 17:00 Uhr	<b>110,00 €</b>
Variabler Besuch im Ausmaß bis zu 120 Stunden pro Kind und Monat	<b>100,00 €</b>
Einzelesen	Direktverrechnung

In den angeführten Preisen ist die Umsatzsteuer enthalten.



## **§ 6**

### **Versicherung**

- (1) Die zum Kindergartenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

## **§ 7**

### **Austritt und Entlassung**

- (1) Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist der KiZe-Leitung zu melden.
- (2) Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Beitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
- (3) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
- a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
  - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
  - c) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die KiZe-Leitung;
  - d) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes);
  - e) nicht zeitgerechtes Einzahlen des Monatsbeitrages (Zahlungsrückstände);
  - f) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
  - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).



## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung „Kinderbildungs- und Betreuungsordnung Kindergarten 2017“ tritt rückwirkend mit **1. September 2017** in Kraft. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2017 zugrunde.
  
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die die Kinderbetreuungsordnung (KiZe – Kindergarten) des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 15. Dezember 2016, Zahl 240-0/2016-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher

Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2017 (004-1/2017-4)

An der Amtstafel am Gemeindeamt Malta bzw. im Internet unter [www.malta.gv.at](http://www.malta.gv.at).

angeschlagen am: 30.10.2017

abzunehmen am: 13.11.2017

